



## Call For Cases

Vermissen Sie eine gerichtliche Entscheidung?

Zögern Sie bitte nicht, uns Ihren Entscheidungswunsch mitzuteilen. Wir nehmen ihn gerne entgegen. Wie das funktioniert steht » [hier](#).

## Volltextsuche



Wie Sie über **Aktenzeichen** suchen und weitere Tipps zur Recherche erhalten Sie per Klick auf das Fragezeichen. [\[?\]](#)

## Druck-Center

Diese Entscheidung:

- [als PDF](#)
- [in den Entscheidungsband](#)

Entscheidungsband: [\[?\]](#)

- keine Entscheidung

## Schlagwörter

[agb-kontrolle](#)  
[bank](#)  
[bankrecht](#)  
[ermessen](#)  
[sparkasse](#)  
[unwirksamkeit](#)

Dieser Entscheidung weitere Schlagwörter hinzufügen:



Mehrere Schlagwörter bitte mit Leerzeichen trennen!

[Schlagwortkatalog](#)

## Verweise

Zitierte Entscheidungen:

- [BGH VIII ZR 143/06](#)
- [BGH VIII ZR 166/06](#)
- [BGH VIII ZR 38/05](#)
- [BGH III ZR 63/07](#)
- [BGH III ZR 247/06](#)

## BGH XI ZR 55/08

BGH XI ZR 55/08

1. Klauseln, die es einem Kreditinstitut ermöglichen, Entgelte für Tätigkeiten nebenvertraglich verpflichtet ist oder die es im eigenen Interesse ein Bundesgerichtshofs der Inhaltskontrolle nach § 307 BGB nicht stat gesetzlichen Regelung, von der sie abweichen, nicht vereinbar sind und Glauben unangemessen benachteiligen.

2. Ein einseitiges Preisänderungsrecht in allgemeinen Gesch unangemessen, wenn die Voraussetzungen, die die Sparkassen zu Klausel keine eindeutige Pflicht der Sparkassen zur Herabsetzung der

3. Gleiches gilt hinsichtlich eines in einer Klausel enthaltenen eins anderslautenden Rechtsprechung (BGHZ 97, 212 ff.) hält der erkenn

BGH, Urteil vom 21. April 2009 – XI ZR 55/08 - OLG Nürnberg, LG Nü

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Ver

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des C wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist ein eingetragener Verein, der nach seiner Satzung Ver qualifizierten Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen ist. Die be rechtlichen Sparkassen - gegenüber ihren Kunden Allgemeine Gesch Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sparkassen (AGB-Sparkasser

Nr. 17 – Entgelte, Kosten und Auslagen

(1) Entgelt-Berechtigung

Die Sparkasse ist berechtigt, für ihre Leistungen Entgelte, insbes verlangen. Dies gilt auch für Leistungen, die zusätzlich zu einer t Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag im Interesse des Geschäftsverbindung mit ihm erforderlich werden (z.B. bei der Verwa

- [BGH XI ZR 211/07](#)
- [BGH VIII ZR 274/06](#)
- [BGH XI ZR 8/99](#)
- [BGH VIII ZR 25/06](#)
- [BGH XI ZR 340/89](#)
- [BGH XI ZR 11/93](#)
- [BGH IX ZR 2/98](#)
- [BGH IVa ZR 247/84](#)
- [BGH VIII ZR 138/07](#)

Ähnliche Entscheidungen:

- [BGH III ZR 54/07](#)
- [BGH XI ZR 195/05](#)
- [BGH IV ZR 177/03](#)
- [BGH VIII ZR 308/02](#)

## Angewandte Normen

- [§ 13 BGB](#)
- [§ 241 BGB](#)
- [§ 305c BGB](#)
- [§ 307 BGB](#)
- [§ 315 BGB](#)
- [§ 492 BGB](#)
- [§ 493 BGB](#)
- [§ 494 BGB](#)
- [§ 354 HGB](#)
- [§ 1 UKlaG](#)
- [§ 4 UKlaG](#)

## Fundstellen

Entscheidung abgedruckt in:

- **k. A.**

Weitere Fundstellen für diese Entscheidung eintragen:

Bitte geben Sie die Fundstelle im Format "Zeitschrift Jahr, Seite" ein.

## Kategorien

- [BAG](#)
- [BFH](#)
- [BGH](#)
- [BSG](#)
- [BVerfG](#)
- [BVerwG](#)

[Alle Kategorien](#)

## Archiv

- [Juni 2010](#)
- [Mai 2010](#)
- [April 2010](#)
- [März 2010](#)
- [Februar 2010](#)
- [Januar 2010](#)
- [Das Neueste ...](#)
- [Älteres ...](#)

## Meistgelesen

(2) Festsetzung und Ausweis der Entgelte

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden die Entgelte im Privat unter Berücksichtigung der Marktlage (z.B. Veränderung des allgme § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches nachprüfbar billigen Ei regelmäßig vorkommende Bankleistungen gelten die im Preisausha ausgewiesenen Entgelte, und zwar die der jeweils geltenden Fassun den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, werde Der Kunde kann die Vorlage einer Abrechnung verlangen.

Werden Zinsen oder sonstige Entgelte erhöht, kann der Kunde die d sechs Wochen seit Bekanntgabe mit sofortiger Wirkung kündigen. wirksam. Eine Kreditkündigung des Kunden gilt jedoch als nicht erfo zweier Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt. (...)

Der Kläger wendet sich, soweit Bankgeschäfte betroffen sind, die Unterlassungsklage aus § 1 UKlaG gegen Absatz 2 Satz 1 dieser Kla Die Berufung der Beklagten ist ohne Erfolg geblieben. Mit der - vom die Beklagte ihr Klageabweisungsbegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

I.

Das Berufungsgericht (OLG Nürnberg WM 2008, 1921 = ZIP 20 Wesentlichen ausgeführt:

Die beanstandete Klausel sei mit wesentlichen Grundgedanken der § nicht zu vereinbaren und deshalb nach § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 N

Eine solche Unvereinbarkeit liege nach der Rechtsprechung des Banken ihren Kunden Entgelte für solche Leistungen in Rechnung Vertrages ohne Gegenleistung verpflichtet seien. Die angegriffe maßgeblichen Grundsatzes der "kundenfeindlichsten" Auslegung den ein Entgelt verlangen. Gerade der Beginn des Satzes 1 der Nr. 17 Ab ist", bestärke das Verständnis, dass die Sparkasse dann eben fü verlangen könne, außer sie habe mit ihrem Kunden eine Sondervere 3, der ausdrücklich auf Satz 1 Bezug nehme, werde dieser Eindruc dass Satz 1 eine Auffangfunktion für solche Tätigkeiten erfülle, die einer individuell getroffenen Vereinbarung erfasst seien. Dieser Eindru die Überschriften der Absätze 1 und 2 beseitigt. Vielmehr erwecke au dürfe für alles und jedes ein Entgelt verlangen. Eine irgendwie geart könne sich auch nicht aus den Überschriften der Absätze 1 und 2 ( werden, Nr. 17 Abs. 1 unterstelle stillschweigend, dass nur be Verständnis werde sofort durch die Formulierung in Nr. 17 Abs. 1 AG erforderliche Differenzierung zwischen entgeltlichen und unentg vorgenommen.

Es könne auch keineswegs davon ausgegangen werden, dass von übergewälzt würden, die sie nicht kraft Gesetzes selbst tragei dahingehend, nur erlaubte Kosten verlangen zu dürfen, sei im Verbar

1. [BSG B 14 AS 54/07 R](#)
2. [BGH VIII ZR 316/06](#)
3. [BGH XI ZR 55/08](#)
4. [BFH VI R 41/05](#)
5. [BGH VI ZR 101/06](#)
6. [BAG 2 AZR 1037/06](#)
7. [BAG 9 AZR 983/07](#)
8. [BGH XI ZR 154/04](#)
9. [BGH VIII ZR 1/05](#)

© Eine weitere Überprüfung, ob die Klausel zusätzlich auch wegen eines Abs. 1 Satz 2 BGB oder wegen eines Verstoßes gegen die Bestimmn BGB unwirksam sei, müsse nicht erfolgen.

II.

Das Berufungsurteil hält rechtlicher Überprüfung stand, so dass di gemäß §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG ein Anspruch gegen die Beklagte z Kunden, das heißt Verbrauchern (§ 13 BGB), die in Nr. 17 Abs. 2 Sat nach § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam ist.

1. Zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, dass die Entgelte von der Beklagten festgelegt und geändert werden, son Beklagten erhoben werden. Auf dieser Grundlage hat das Berufung weiter zutreffend angenommen, dass die Beklagte nach Nr. 17 Ab solche Leistungen zu erheben, zu deren Erbringung sie schon k Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse vornim

a) Der Senat kann die für die Inhaltskontrolle erforderliche Au uneingeschränkt überprüfen, da die Klausel deutschlandweit von öffe Geschäftsbedingungen verwendet wird (vgl. BGH, Urteil vom 26. Se Tz. 14 m.w.N.). Die Auslegung hat dabei nach ihrem objektiven Inha sie von verständigen und redlichen Vertragspartnern unter Abwäg Verkehrskreise verstanden wird, wobei die Verständnismöglichkeiten zu legen sind (st. Rspr., siehe nur BGHZ 106, 259, 264 f.; 176, 244, ZR 166/06, WM 2007, 1142, Tz. 19). Zweifel bei der Auslegung Verwendern. Nach ständiger Rechtsprechung führt diese Auslegung von den möglichen Auslegungen diejenige zugrunde zu legen ist, nurBGHZ 139, 190, 199; 158, 149, 155). Denn damit ist die sche regelmäßig die dem Kunden günstigste (BGHZ 158, 149, 155; 176, 2 - VIII ZR 38/05, WM 2005, 2335, 2337, vom 11. Oktober 2007 - III : November 2007 - III ZR 247/06, WM 2008, 308, Tz. 28). Auße Verständnismöglichkeiten, die zwar theoretisch denkbar, praktisch a ziehen sind (BGHZ 150, 269, 275 f.; 152, 262, 265).

b) Gemessen an diesen Grundsätzen erweist sich die Auslegung der richtig.

aa) Bei "kundenfeindlichster" Auslegung wird die Frage, ob die Be entgegen der Ansicht der Revision nicht allein durch die - von dem k AGB geregelt, sondern auch durch die hier streitige Klausel in N zuzugeben, dass die Abfolge und die Überschriften der ersten beide bzw. "Festsetzung und Ausweis der Entgelte") für ihre Ansicht spre ist jedoch die Auslegung, dass Nr. 17 Abs. 2 Satz 1 AGB eine eigen: von Entgelten enthält, keineswegs nur eine zwar theoretisch denkba in Betracht zu ziehende Verständnismöglichkeit. Schon der einleitend ...") kann den Eindruck hervorrufen, dass die Beklagte eben dann, we ihr erbrachten Tätigkeiten Entgelte festlegen darf. Dass dieses Versi Beklagten selbst, wonach sich aus dem einleitenden Nebensatz erge Nr. 17 Abs. 2 Satz 1 AGB erfasst werden. Dies wird zudem durch d Danach werden für Leistungen, die im Preisaushang und im Pre aufgeführt sind, angemessene Entgelte nach Satz 1 berechnet, v Vergütung zu erwarten sind". Dieser Nebensatz enthält eindeutig ein von der Beklagten berechnet werden dürfen. Er ergibt daher nur Sinn

## RSS-Feed

-  [RSS 2.0 Entscheidungen](#)
-  [RSS 2.0 Kommentare](#)

## Links

Gesetze

[Gesetze im Internet](#)

Rechtsanwälte

[Rechtsberatung](#)

## Werbung



Urteile im Internet |  
[Impressum](#) | [AGB](#) |  
[Datenschutz](#) | [Back to top](#)

Design by [Andreas Viklund](#) |  
 Serendipity Template by [Carl](#)

**BGH XI ZR 55/08: Sparkasse, Bank,  
 Ermessen, Bankrecht,  
 Unwirksamkeit, Agb-Kontrolle,**  
 Urteile im Internet, Rechtsprechung  
 Online

ausdrücklich in Bezug genommen wird, die Berechtigung der Beklagte

bb) Die danach in der streitigen Klausel geregelte Berechtigung de sich entgegen der Ansicht der Revision auch auf solche Tätigkeite Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichte Eine Einschränkung, dass solche Tätigkeiten nicht erfasst werden, en nicht aus dem Begriff der "Leistung" in Nr. 17 Abs. 1 und 2 AGB, de Beklagten angeführten gesetzlichen Bestimmungen des § 241 BGB ur

2. Weiter ist das Berufungsgericht, allerdings unausgesprochen, zu R der Inhaltskontrolle nach § 307 BGB unterliegt.

a) Das gilt zunächst insoweit, als die Klausel, wie dargelegt, in berechtigt, Entgelte auch für solche Leistungen festzusetzen, zu de oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder 307 Abs. 3 Satz 1 BGB sind Bestimmungen in Allgemeinen Geschä abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart wer Bestimmungen über den Preis der vertraglichen Hauptleistung noch geregelte, zusätzlich angebotene Sonderleistung (Senat BGHZ 124, 2 stellen Regelungen, die kein Entgelt für den Kunden auf rechtsges zum Gegenstand haben, sondern Aufwendungen für die Erfüllung ge Pflichten des Klauselverwenders oder für Tätigkeiten in dessen eig kontrollfähige Abweichung von Rechtsvorschriften dar (Senat BGHZ jeweils m.w.N.; Bunte in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrecht Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Recht, 10. Aufl., § 307 BGB Rn. 35; 1176, 1178). Solche (Preis-) Nebenabreden werden durch § 307 A (BGHZ 114, 330, 333; 124, 254, 256 ff.; 133, 10, 12 ff.; 136, 261, 2

b) Zum anderen unterliegt die Klausel nach ständiger Rechtsprechu Inhaltskontrolle, als sie ein Preisanpassungs- und Zinsänderungsrec 215; 158, 149, 153; 176, 244, Tz. 10; BGH, Urteile vom 10. Juni 2 vom 17. Dezember 2008 - VIII ZR 274/06, WM 2009, 321, Tz. 13, zu

3. Zu Recht hat das Berufungsgericht angenommen, dass die beansta 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB nicht standhält, weil sie mit wesentlichen denen sie abweicht, nicht zu vereinbaren ist und dabei den Vertrags Treu und Glauben unangemessen benachteiligt.

a) Dies gilt zunächst, soweit die Klausel eine Berechtigung der Bek ermöglicht, für die die Sparkasse kein gesondertes Entgelt verlangen

aa) Zwar ist es grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn sich Gegenstand der vertraglichen Vereinbarungen sind, aber im Zusam Erhebung eines angemessenen Entgeltes vorbehält. Vielmehr muss it bleiben, neue Leistungen anzubieten und hierfür ein Entgelt zu nehme

bb) Indes entspricht es der gefestigten Rechtsprechung des Bunde Kreditinstitut einen Vergütungsanspruch für Tätigkeiten normiert, aufgrund einer selbständigen vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet vornimmt, mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen R gesetzlichen Leitbild für solche Tätigkeiten ein Entgelt nicht beanspru 257; 136, 261, 265 f.; 137, 43, 46 f.; 146, 377, 383; 150, 269, 274 1999 - XI ZR 8/99, WM 1999, 2545, 2546). Um eine solche Klausel Beklagten (siehe bereits unter II 1 b bb). Durch diese Unver



(2) Zum anderen folgt die unangemessene Benachteiligung Preiserhöhungsrecht der Beklagten im Falle von Kostensteigerung Weitergabe von Kostenminderungen an die Kunden nicht zu entnehr 17 Abs. 2 Satz 1 AGB verwendeten Formulierung "werden ("kundenfeindlichsten" Auslegung nur zum Ausdruck gebracht, das Ankündigung kann eine bindende Verpflichtung der Beklagten, entnommen werden, zumal auch dafür die Voraussetzungen nicht ge die Preisanpassung "nach ... billigen Ermessen" erfolgen soll. "kundenfeindlichsten" Auslegung ist indes dann, wenn eine Preisan Pflicht des Verwenders zur Preisanpassung ausgestaltet ist, zu seine Verpflichtung auch nicht beinhaltet (vgl. BGHZ 176, 244, Tz. 20 f.).

dd) Diese Ausführungen zum Preisanpassungsrecht gelten auch für c das lediglich eine spezielle Ausprägung des Preisanpassungsrechts da

(1) Allerdings hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 6. März Senatsurteile BGHZ 118, 126, 131, vom 4. Dezember 1990 - XI ZR 1993 - XI ZR 11/93, WM 1993, 2003, 2005) eine inhaltlich unbeschr Banken nicht wegen Verstoßes gegen § 9 AGBG (jetzt § 307 BGB) ergänzender Vertragsauslegung einschränkend dahingehend Kreditinstituten Änderungen des Zinssatzes nicht schrankenlos, sonc Veränderungen ihrer Refinanzierungskonditionen gestatten und Herabsetzung des dem Kunden berechneten Zinssatzes verpflicht erhebliche Kritik erfahren (vgl. Soergel/Stein, BGB, 12. Aufl., AGI Zinsklauseln, Rn. 305 ff.; ders., BKR 2001, 21, 22 ff.; Habersack, WM 1172 f. und WM 2003, 1449, 1450; Derleder, WM 2001, 2029, 2031 und AGB-Klauselwerke, 21 III Rn. 31; zustimmend hingegen Fuchs ir 307 BGB Rn. 184). Der erkennende Senat hat in einer nachfol festgehalten werden kann, und sie auf das Passivgeschäft der Ban Senatsurteil vom 10. Juni 2008 - XI ZR 211/07, WM 2008, 1493, Tz.

(2) Nunmehr gibt der Senat in Übereinstimmung mit der herrschend auf. Sie berücksichtigt nicht, dass nach § 305c Abs. 2 Geschäftsbedingungen zu Lasten des Verwenders gehen und "kundenfeindlichsten" Auslegung auszugehen ist (vgl. BGHZ 176, Zinsanpassungsklauseln insoweit anders als sonstige Preisänderungst

(3) Danach benachteiligt die angegriffene Klausel die Kunde Zinsanpassungsrecht der Beklagten vorsieht. Auch ein solches benac wenn das Äquivalenzverhältnis gesichert ist, die Klausel mithin Kostenanstiegs vorsieht und eine Verpflichtung der Bank enthält, Kc ohne dass die Bank insoweit ein Ermessen hat (siehe schon BGHZ 6 BGB (2004), § 492 Rn. 30 m.w.N.). Diesen Anforderungen wird Nr. unter II 3 b cc).

(4) Darüber hinaus ist die streitige Klausel im Hinblick auf das Zinsä ihr Verbraucherdarlehen unterfallen und sie insoweit von § 492 Abs. BGB abweicht. Auch dies führt zur Unwirksamkeit der Klausel nach 108, 1, 5; 118, 194, 198; 152, 121, 133).

Entgegen der Ansicht der Revision erfasst das in der Klausel enth Unternehmern. Eine solche Einschränkung ergibt sich nicht hinre "soweit nichts anderes vereinbart ist". Auch wenn die Beklagte, wie

Feststellungen des Berufungsgerichts zu ihren Gunsten in der Revis Abs. 1 Satz 5 Nr. 5 BGB in ihren Verbraucherdarlehensvert Voraussetzungen preisbestimmende Faktoren geändert werden kö Zukunft - versehentlich - unterbleibt. Für den durchschnittlichen, r erkennbar, dass Nr. 17 Abs. 2 Satz 1 AGB wegen des Vorrangs c eingreift. Die Beklagte könnte daher unter Berufung auf ihre AC gegenüber rechtlich nicht beratenen Verbrauchern durchsetze Verbraucherdarlehensverträgen unterlassen werden, ist, wie dem S ist, nicht nur eine theoretisch denkbare, praktisch aber fern liege Nichtanwendbarkeit der Nr. 17 AGB auf solche Verträge wird für der wenn diese ausdrücklich - wie etwa in Nr. 12 Abs. 6 AGB-Banken - sind. In Bezug auf Überziehungskredite fehlt es darüber hinaus an den Anforderungen des § 493 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BGB Genüge getan

(5) Da die Klausel die Kunden hinsichtlich des Zinsanpassung: unangemessen benachteiligt, bedarf es keiner Entscheidung mehr, Berufungsgericht angenommen hat, die in der Klausel aufgeföh Veränderung des allgemeinen Zinsniveaus) und des Aufwandes" dem Änderungsbefugnis bzw. - pflicht in sachlicher Hinsicht (z.B. Umstän einen aussagekräftigen Referenzzinssatz) und in zeitlicher Hinsicht präzisieren, damit der Kreditnehmer vorhersehen und kontrollieren erfolgt ist (so LG Dortmund, WM 2000, 2095, 2096 f.; LG Köln, V (2004), § 492 Rn. 58; Schimansky, WM 2001, 1169, 1173 und WM Rösler/Lang, ZIP 2006, 214, 216 ff.).

ee) Die unangemessene Benachteiligung der Kunden der Beklagte hinsichtlich des Preisänderungs- noch bezüglich des Zinsanpassung Möglichkeit ausgeräumt, die Preis- bzw. Zinsanpassung einer gerichtl

(1) Stellt eine Preis- und Zinsänderungsklausel nicht die Wahrung de nicht ausgeschlossen, dass der Verwender unangemessene Erhöhu kann, wirkt sich eine Kündigung seitens des Kunden nur zu Gunsten aus. Der Verwender erhält damit die Möglichkeit, durch unangemess Kündigung des Kunden von einem zuvor für ihn ungünstigen, für werden (vgl. BGH, Urteil vom 15. November 2007 - III ZR 247/06, 1204; Wolf in Wolf/Horn/Lindacher, AGB-Recht, 4. Aufl., § 11 Nr. Aktivgeschäften eines Kreditinstituts für einen Darlehensnehmer auch einer häufig erforderlichen Umschuldung keine adäquate Kompe Kreditinstituts dar (Habersack, WM 2001, 753, 757; Schimansky, W Hadding/Nobbe, RWS Forum 17 - Bankrecht 2000 S. 183, 197).

(2) Lässt eine Preis- und Zinsänderungsklausel weiter den Kunden da Kreditinstitut zu einer Anpassung berechtigt oder zu seinen Guns eingeräumte Möglichkeit einer gerichtlichen Kontrolle weitgehend le Herabsetzung des Preises oder Zinssatzes, versagt sie für gewöhnlich schon eine solche Verpflichtung des Verwenders zumeist nicht Zinsanpassung zu seinen Ungunsten, fehlt ihm die Beurteilungsgrur Bank zustehenden Gestaltungsspielraumes bewegt oder ein Verfal betrieben werden kann (Habersack, WM 2001, 753, 757).

Vorinstanzen:

LG Nürnberg-Fürth - 7 O 2244/07

OLG Nürnberg - 3 U 1887/07

---

Geschrieben von **Urteile im Internet** in **BGH** Kommentare: **(0)** Trackbacks: **(0)**  
Ohne Gewähr der richtigen und vollständigen Wiedergabe. Entscheidungen können rec  
Tags für diese Entscheidung: **sparkasse, bank, ermessens, bankrecht, unwirksam**  
Angewandte Normen: **§ 13 BGB, § 241 BGB, § 305c BGB, § 307 BGB, § 315 BGB, § 4 UKlaG**



---

## Trackbacks

Trackback für spezifische URI d

Keine Trackbacks

---

## Kommentare

Ansicht der Kommentare: **(Linear**

Noch keine Kommentare

---

## Kommentar schreiben

Name

E-Mail

Homepage

Antwort zu

Kommentar

Umschließende Sterne heben ein Wort hervor (\*wort\*), r  
Eine angegebene E-Mail-Adresse wird nicht dargestellt, si  
verwendet.

Um maschinelle und automatische Übertragung von Spar  
Zeichenfolge im dargestellten Bild in der Eingabemaske e  
eingetragen wurde, kann der Kommentar angenommen w  
Cookies unterstützen muss um dieses Verfahren anzuwer





Hier die Zeichenfolge der Spamschutz-Grafik eintragen:

- Daten merken?
- Bei Aktualisierung dieser Kommentare benachrichtigen